Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 1 (1934-1935)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Kantonale Luftschutzorganisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 18. Dem Zentralvorstand liegen insbesondere ob:

1. Die Leitung der Verbandsgeschäfte,
2. die Vertretung nach aussen,
3. der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden (siehe Art. 3, Ziff. 1, oben),
4. der Verkehr mit den Sektionen,
5. die Beaufsichtigung des Verbandssekretariates,
6. Die Mitarbeit an Zeitschriften und Zeitungen.

Art. 19. Dem Verbandssekretariat steht als Leiter ein Verbandssekretär vor. Seine Anstellungsverhältnisse werden durch einen Vertrag geordnet, der vom Zentralvorstand aufgestellt wird.

Art. 20. Der Verbandssekretär führt im Namen des Zentralvorstandes die Geschäfte des S. L. V. nach den Weisungen des Zentralvorstandes mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Art. 21. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie hat die Geschäftsführung des Kassiers und die Kasse zu prüfen und der Delegiertenversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen.

Art. 22. 1. Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder wird jedes Jahr anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt. 2. Die Passivmitglieder bezahlen einen Mindest-Jahresbeitrag von 50 Fr.

Art. 23. Für die Verbindlichkeiten des S. L. V. haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Statutenrevision.

Art. 24. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehr aller Delegierten beschlossen werden.

VII. Auflösung.

Art. 25. Die Auflösung des S. L. V. kann nur durch die Delegiertenversammlung mit drei Vierteln aller Delegierten beschlossen werden.

Art. 26. Das Verbandsvermögen geht mit der allfälligen Auflösung an die Behörden, die mit der Durchführung der Luftschutz-Massnahmen betraut sind, zur Verwendung für ähnliche Zwecke über.

Zürich, den 3. November 1934.

Notice: Le texte français suivra dans un prochain numéro.

Schweizerischer Luftschutzverband,

Der Zentralpräsident: **Dr. A. Wiesendanger,** Polizeiinspektor, Zürich.

Der Zentralsekretär: **Dr. E. Altorfer,** Zürich.

Kantonale Luftschutzorganisationen.

Kanton Bern.

Unter dem Vorsitz des Tagespräsidenten, Herrn Dr. Scherz, Adjunkt des Schweizerischen Roten Kreuzes, fand in *Bern* am 22. Dezember 1934 die Gründungsversammlung des kantonal-bernischen Luftschutzverbandes statt. Die Versammlung wurde durch den kantonalen Militärdirektor, Herrn Regierungsrat *Joss*, eröffnet, der allen an der Frage des Luftschutzes interessierten Personen und Verbänden dankte für die Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Behörden. Er gab hierauf eine Zusammenfassung der Grundzüge des passiven Luftschutzes.

Herr Dr. *Scherz*, der dann die Leitung der Verhandlungen übernahm, referierte über die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes, das, gezwungen durch die Verhältnisse, sich in den letzten Jahren ganz besonders auch mit der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des chemischen Kriegs befassen musste. Es ergab sich für das Rote Kreuz die Unmöglichkeit, allein vorzugehen. Schutzmassnahmen gegen den modernen Luftkrieg zu treffen, verlangen der Mithilfe und Zusammenarbeit der Behörden wie der Bevölkerung. Er stellte bei dieser Gelegenheit die irrigen Ansichten gewisser Kreise richtig, als ob das Rote Kreuz die Tendenz verfolge, eine Gasschutzindustrie zu fördern. Das orientierende Referat hielt Herr Prof. Dr. *E. von Waldkirch* (Bern). Der Vortragende entwickelte in seinen Ausführungen die rechtlichen Grundlagen und berichtete über die Entstehung der eidgenössischen Gasschutzkommission und der eidgenössischen Gasschutzstudienstelle. Er wies darauf hin, dass ein einheitliches Vorgehen der privaten Tätigkeit im Rahmen der behördlichen Vorschriften unbedingt notwendig sei. Die sachliche Aufklärung der Bevölkerung muss als eine der Hauptaufgaben der privaten Organisationen betrachtet werden. Der Vortragende trat mit aller Entschiedenheit der Auffassung entgegen, als seien die in Aussicht genommenen Massnahmen nicht tauglich, um einen wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Die Grundlage für die ganze Organisation bildet der Bundesratsbeschluss vom 29. September 1934. Die weitern Vorschriften werden durch den Bundesrat auf dem Verordnungswege erlassen werden. Im vergangenen Herbst wurden eidgenössische Instruktoren für den passiven Luftschutz ausgebildet. Diese haben nun die kantonalen Instruktoren auszubilden. Im Kanton Bern werden diese Kurse im Laufe des Monats Januar (1935) durchgeführt. Weiter wird nächstens ein Bundesratsbeschluss veranlasst werden, bezüglich der Rekrutierung des sogenannten «lokalen Personals» in den Kantonen.

Nach den Ausführungen von Herrn Prof. von Waldkirch folgte der Gründungsakt zum kantonal-bernischen Luftschutzverband. Herr Major *Funk* (Bern) erläuterte den Statutenentwurf und gab Zweck und Ziele des zu gründenden Verbandes bekannt. Die Statuten wurden mit einigen geringfügigen Abänderungen angenommen und Bern als Vorort bestellt. Als erster Verbandspräsident beliebte Herr Dr. phil. *M. Sulser* in Bern. In den engern Arbeitsausschuss wurden gewählt die Herren Dr. Vegezzi, Chemiker, und Dr. med Mauderli (beide in Bern). Als weitere Mitglieder des elf-

gliedrigen Kantonalvorstandes wurden bezeichnet die Herren Dr. Cerf in Courtemelon, Gerichtspräsident Benoit in Moutier, Ing. Pontelli in Biel, Franz Berger in Langnau, Dr. med Otti in Burgdorf, Gemeindepräsident Morgenthaler in Langenthal, Notar Möri in Lyss, Gemeindepräsident Mühlemann in Interlaken.

Kanton Solothurn.

Der «Solothurner Zeitung» Nr. 8 vom 10. Januar entnehmen wir folgenden Artikel:

Der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 verpflichtet die Kantone und Gemeinden unter Mithilfe des Bundes zur Vorbereitung und Durchführung geeigneter Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen chemische und ähnliche Kampfmittel (passiver Luftschutz), die neben der militärischen Abwehr (aktiver Luftschutz) getroffen werden. Gemäss Art. 4 des genannten Bundesbeschlusses ist jeder Kanton verpflichtet, den passiven Luftschutz in seinem Gebiete gemäss den eidgenössischen Vorschriften zu organisieren und für die Durchführung der Massnahmen lokaler Art zu sorgen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, *dass jedermann* gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist. Es ist also hier eine *Ausdehnung der Staatspflicht* auf alle schweizerische Einwohner ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht festgelegt, sodass auch Frauen in den Luftschutzdienst einbezogen werden können.

Nach einem Bundesratsbeschluss vom 16. November 1934 sind die Kantone verpflichtet, in *kantonalen Instruktionskursen* für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung bis Ende Januar 1935 besondere Instruktoren auszubilden, welche dann in der Lage sein werden, das Personal des passiven Luftschutzes in den Ortschaften zu organisieren und zu unterrichten. Die Kursdauer ist mit vier Tagen vorgeschrieben. Die kantonale Gasschutzkommission, unter dem Vorsitz von Reg.-Rat Dr. *O. Stampfli* stehend, hat auf Vorschlag ihrer Technischen Kommission dem hiefür zuständigen Eidgenössischen Militärdepartement ein *Kursprogramm* eingereicht, das in nachstehender Form genehmigt wurde. Die kantonale Gasschutzkommission hat ausser den drei grössten Ortschaften *Solothurn, Olten* und *Grenchen* eine Reihe von Ortschaften, welche für die Landesverteidigung besondere Bedeutung haben, als luftschutzpflichtig erklärt. Die betreffenden Gemeinden wurden verpflichtet, Kursteilnehmer abzuordnen, die den am Mittwoch den 16. Januar beginnenden Luftschutzkurs besuchen. Der Kurs dauerte von Mittwoch den 16. Januar bis und mit Samstag den 19. Januar und fand im Gebäude der früheren landwirtschaftlichen Winterschule in den Steingruben in *Solothurn* statt, woselbst die Teilnehmer auch Verpflegung und Unterkunft erhalten hatten. Als Lehrkräfte wirkten verschiedene, nachstehend genannte Herren, die einen eidgenössischen Kurs in Wimmis absolviert haben und daher zur Erteilung des Kurses besonders gut qualifiziert sind.

Im übrigen gibt der nachstehende Auszug aus dem *Programm* über die nähere Instruktion Aufschluss:

Zweck: Aus- und Heranbildung von Instruktoren, die ihrerseits in den durch Beschluss des Regierungsrates vom 23. November 1934 als luftschutzpflichtig erklärten Gemeinden und Industrieunternehmen das Personal für den Aufbau des passiven Luftschutzes zu unterrichten und gegebenenfalls selbst auch in der Leitung und Organisation des lokalen passiven Luftschutzes mitzuwirken haben.

Kursleiter: Dr. *A. Hübscher,* Arzt, in Derendingen, Vizepräsident der kantonalen Gasschutzkommission. *Lehrkräfte:* Dr. *W. Bissegger,* Kantonschemiker; *F. Steiner,* Fabrikinspektor; *Alfr. Arn,* Feuerwehrinstruktor; *A. Jäggi,* Polizei-Leutnant.

Die *Lehrstunden und Uebungen* betrafen u. a.: Luftgefahr und Luftschutz; Chemische Kampfstoffe, Klassifizierung, Eigenschaften, Verwendung und Verhalten im Gelände, Kenntnis, Verpassen und Prüfung der Gasmasken (Gaszelle); Organisation des passiven Luftschutzes; Sanitätsdienst; Organisation einer Hausfeuerwehr und eines Schutzraumes; Erklärung des Kreislaufgerätes; Uebungen mit Kreislaufgeräten; Gasspürer- und Entgiftungsdienst; Demonstration einer Hilfsstelle, mit Uebungen (nur für Aerzte); Selbstschutz der Zivilbevölkerung und der Industrie; Brandgefahr und Brandbekämpfung; Luftschutzpläne; Praktische Uebungen über Entgiftung; Bekämpfung der Brandbomben.

Sonntag den 20. Januar haben Vertreter von *Samaritervereinen, Feuerwehren* und *Polizei* die für den Kurs erstellten Anlagen besichtigt. Dabei wurden mit den nötigen Erläuterungen praktische Uebungen und Demonstrationen durch das Lehrpersonal ausgeführt.

Kanton Thurgau. Von Dr. W. Ausderau.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat seinerzeit das Militärdepartement mit der Organisation des passiven Luftschutzes beauftragt, offenbar von der Ueberlegung geleitet, es handle sich um ein Gebiet, das dem umfassenden Begriff «Landesverteidigung» zugeordnet und mithin bei dieser Behörde am besten aufgehoben sei. Das Militärdepartement hat sich die nötigen Kompetenzen und Kredite einräumen lassen, die es einer sofort ins Leben gerufenen kantonalen Luftschutzkommission erlaubten, mit einem umfassenden Programm an die geforderte Organisation des passiven Luft-

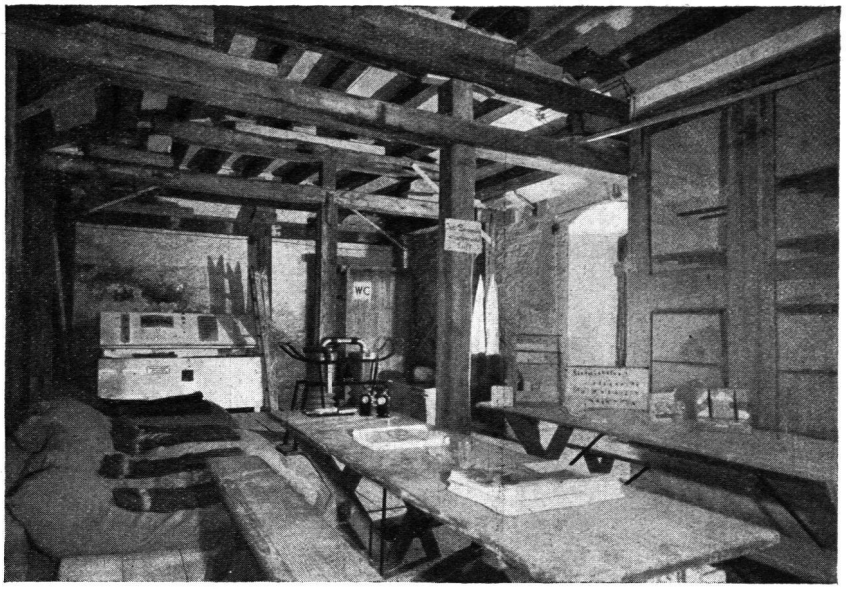

Schutzraum in den Kellerlokalitäten des Regierungsgebäudes.

schutzes auf kantonalem Territorium zu schreiten. Für die Beschickung des ersten eidgenössischen Luftschutzkurses in Wimmis wurden dem Kanton Thurgau maximal fünf Teilnehmer zugestanden. Diese Zahl kam wie gewünscht, denn es war auf die Weise Gelegenheit geboten, gerade die hauptsächlichsten Dienstzweige im passiven Luftschutz, also den Feuerwehrdienst, den Sanitätsdienst, den Gaserkennungs- und Entgiftungsdienst, den Polizeidienst und schliesslich noch das Militär durch entsprechende sachverständige Delegierte vertreten zu lassen. Nachdem diesen fünf Vertretern am eidgenössischen Kurs eine ausserordentlich reichhaltige umfassende Instruktion zuteil geworden war, schien es als gegeben, das Gelernte und die gewonnenen nachhaltigen Eindrücke im kantonalen Organisationsrahmen möglichst rasch nutzbringend anzuwenden. Dieser einmütigen Auffassung wurde noch dadurch wirkungsvoll nachgeholfen, dass von Seiten der Eidg. Gasschutzkommission zusammen mit der Gasschutzstudienstelle der dringliche Appell an die Kursteilnehmer gerichtet wurde, unverzüglich an die Organisation heranzutreten.

Die Organisation dieser Kurse wurde in zwei Sitzungen der kantonalen Gasschutzkommission vorbereitet. Das Arbeitsprogramm konnte mit unwesentlichen Abänderungen dem Entwurf der Studienstelle entnommen werden und es darf gesagt sein, dass es sich als solches für unsere Verhältnisse sehr gut eignete. Der Lehrstoff wurde unter die Teilnehmer am Wimmiser Kurs nach Fachgebieten verteilt. Acht Tage vor Kursbeginn wurde das Vortragsmaterial noch einmal gemeinsam gesichtet und verglichen und es wurden Doppelspurigkeiten ausgemerzt und Lücken ausgefüllt. Das Demonstrations- und Uebungsmaterial wurde teilweise durch die Eidg. Gasschutzdienststelle zur Verfügung gestellt, zum Teil konnte dasselbe bei der Privatindustrie leihweise bezogen oder musste angekauft werden. Eine wertvolle Materialergänzung erfolgte durch die kantonale Zeughaus- und Kasernenverwaltung. Es war von Anfang an das Bestreben der Kursleiter, den Teilnehmern mit möglichst viel Anschauungsmaterial, mit Versuchen und Demonstrationen aufzuwarten, um auf diese Weise nicht nur den Kurs an und für sich abwechslungsreicher zu gestalten, sondern vor allem auch in der Meinung, etwas Geschautes oder Miterlebtes vermittle den nachhaltigeren Eindruck als nur das gesprochene Wort. Von diesem Bestreben geleitet, gelang es denn auch, die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Uebungsstunden reichlich auszufüllen, ja es musste auf Kosten der Theorie noch eine leichte Verschiebung zu Gunsten des praktischen Teiles platzgreifen, was von niemandem bedauert wurde, am wenigsten von den Instruktoren selber, die mit aller Deutlichkeit erkennen konnten, dass diese Manipulation nur zum Nutzen des Kursendzieles ausfiel. — In den Kellerlokalitäten des Regierungsgebäudes wurde ein Musterschutzraum eingerichtet. Eine Sanitätsrettungsstelle konnte mit allem notwendigen Rüstzeug ausgestattet werden, sodass sie nur noch den einen Fehler aufwies, um nicht direkt als praktisches Objekt Verwendung zu finden, nämlich die Lagerung über dem Erdboden in einer Garage, statt unterirdisch, gas- und bombensicher abgeschlossen. In einer leerstehenden Gerätehütte wurde sodann auch eine brauchbare Gaszelle entdeckt, welche der Prüfung der Maske im Gas ausgezeichnet dienstbar gemacht werden konnte. Endlich wurde sämtliches Material für Löschversuche besorgt, um eindrücklich dartun zu können, welche Wirkungen die gefürchteten Brandbomben verursachen und auf welche relativ einfache Art und Weise man sich davor und vor unabsehbaren Folgen schützen kann.

So konnte denn schon am 19. November mit dem ersten viertägigen Kurs gestartet werden. Es

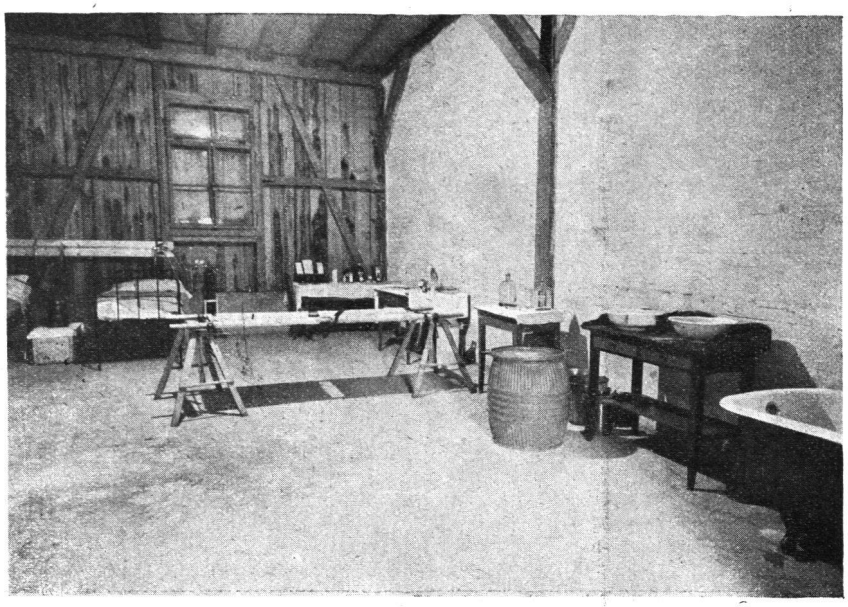

Sanitätsrettungsstelle
Teil-Innenansicht

waren hiezu die Mitglieder der Luftschutzkommissionen aus acht der grössten Orte im Kanton aufgeboten und es wurde damit die runde Zahl 40 an Kursteilnehmern erreicht. Die Bildung der lokalen Luftschutzkommission erfolgte vorgängig auf Grund einer Verfügung der kantonalen Gasschutzkommission, welche in eindringlicher Weise auf die Erfordernisse hinwies, die an die Kommissionsmitglieder zu stellen waren. Mit einigen wenigen Ausnahmen konnten diese Voraussetzungen in der Wahl der Mitglieder auch erfüllt werden, indem zum überwiegenden Teil Männer bestimmt wurden, die das dienstpflichtige Alter hinter sich haben, Männer also im Alter zwischen 48 und 60 Jahren. Es ist ja gerade diese Frage noch offen, ob den Luftschutzorten auch Männer definitiv zur Verfügung stehen, die Hilfsdiensten angehören und der Heeresleitung im Falle eines Krieges nicht eventuell für bestimmte Aufgaben bereitstehen müssen. Solange hierauf nicht eine bestimmte Antwort erteilt ist, die auf einem grundsätzlichen Entscheid des Eidg. Militärdepartementes basiert, wird es überhaupt schwierig sein, das Personal der Luftschutzorganisation fest zuzuteilen. Da aber diese Organisation eine längere friedensmässige Vorbereitung braucht und das Luftschutzpersonal, das den verschiedenen Hilfsdiensten der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei (Hilfspolizei) usw. zugeteilt wird, in seinen Funktionen unterrichtet und eingeschult werden muss, ist es ein absolutes Erfordernis, dass in dieser Frage recht bald Klarheit geschaffen wird. Die personelle Organisation wird, wenn einmal der Rahmen der Gesamtorganisation provisorisch entwickelt ist, der erste Schritt in den Luftschutzgemeinden sein. Hierauf folgt dann die Unterteilung in Gruppen, die Zuteilung der personellen Verrichtungen und schliesslich die praktische Unterrichtung des Personals. Im ersten thurgauischen Luftschutzkurs wurden unterrichtet:

8 Aerzte,
9 Feuerwehrsachverständige,
7 Chemiker und Apotheker,
14 Behördemitglieder und Polizeifachleute.

Der theoretische Teil des Kurses befasste sich zur Hauptsache mit den gleichen und ähnlichen Fragen, wie sie am eidgenössischen Luftschutzkurs erörtert wurden, immer aber unter Berücksichtigung der kantonalen und lokalen Verhältnisse. In einem letzten Teil wurden noch Anhaltspunkte vermittelt über die Fortsetzung und Handhabung der Arbeit innerhalb der Luftschutzorte, geleitet und ausgeführt von den Mitgliedern der lokalen Luftschutzkommission. Es wurde zur Hauptsache darauf verwiesen, dass vom Moment weg, da die Organisation an die Luftschutzorte weitergeht, die eigentliche praktische Arbeit in Angriff genommen wird. Hier hört die geschlossene, das ganze Gebiet der Lehre vom Luftschutz umfassende Instruktion auf. Sie wird zur persönlichen und materiellen Detailinstruktion, angepasst und zugeschnitten auf die einzelnen Arbeitsgruppen und die einzelnen Träger von Aufgaben innerhalb dieser Gruppen. Es organisiert sich so beispielsweise ein Feuerwehrtrupp, wo jedes Mitglied seine Verrichtungen kennt und im Zusammenarbeiten mit seinen Gruppenzugehörigen eingespielt ist. Den Uebungen innerhalb einer solchen Gruppe folgen Uebungen in der einfachen Gruppenkombination und schliesslich im Gruppenverbande eines Quartiers, das in gewisser Hinsicht gegenüber der zentralen Leitung eine Einheit bildet. Erst wenn es soweit ist, kann auch zu einer umfassenden Uebung innerhalb der Gesamtorganisation des Luftschutzortes übergegangen werden, wobei es dann unerlässlich ist, dass auch der Selbstschutz der Zivilbevölkerung soweit organisiert sein soll, dass er an einer Luftschutzübung teilnehmen kann. Einer Rahmenorganisation gleichlaufend ist der Luftschutzplan des Ortes zu führen, der aber mit den tatsächlichen

Kreislaufgeräte
Links: System Dräger, Lübeck
Rechts: System Degea, Berlin.

Massnahmen fortschreitet und erst eigentlich mit der letzten organisatorischen Massnahme zum vorläufigen Abschluss kommt, indes die Rahmenorganisation auf dem Papier bereits von Anfang an gleich einem Budget ein Endresultat, das mutmasslich Endziel enthält. Je nach den Verhältnissen, wie sie sich im Verlauf der Organisation gestalten, kann dieses Endziel noch so oder anders verschoben werden, in dem Ergänzungen und Abstriche sich als notwendig erweisen.

Viel besprochen wurden einzelne kritische Punkte, welche besonders stark mit persönlichen Momenten zusammenhängen, also mit den Selbstschutzgedanken in der Luftschutzorganisation; so die Schaffung privater Schutzräume, die sogenannte «Entgrümpelung» der Dachräume, die Verdunkelungsmassnahmen usw. Es wurde hier mit Nachdruck darauf verwiesen, dass vorerst nun einmal die Aufklärung der Zivilbevölkerung energisch einsetzen müsse, um damit den Boden vorzubereiten, auf welchem derartige Forderungen dann eher verstanden werden. Auch schien es am Platze, die Vertreter der in Aussicht genommenen Luftschutzorte dahin zu orientieren, dass es sich in mancher Hinsicht gerade bei solchen Problemen vorderhand darum handeln müsse, die Vorbereitungen soweit zu treffen, dass jederzeit bei der geringsten Witterung von Gefahr die entsprechenden Forderungen innerhalb kürzester Frist erfüllt werden können.

Im praktischen Teil des Kurses konnte vor allem restlos erreicht werden, dass sämtliche Teilnehmer absolutes Vertrauen gewannen zu den Gasschutzgeräten. Die Gaszelle wurde das eine mal mit Tränengas, das andere mal mit hochkonzentriertem Chlorgas angefüllt. Nicht die geringste nennenswerte Kritik wurde laut. In einer taktischen Uebung wurden die Teilnehmer in Sanitätstransport-, Feuerwehr-, Gasentgiftungs-, Polizei- und Aufräumungstrupps eingeteilt und es wurde mit ihnen während einer vollen Stunde, in Gasschutz gekleidet, tüchtig exerziert. Das Resultat war in beiden Kursen ein erfreuliches. Die Leute hatten sich ausserordentlich rasch an die Maske gewöhnt. Sie haben sich in der Ausführung der verschiedensten Leicht- und Schwerarbeiten wenig oder nicht stören lassen.

Bei den Branddemonstrationen mit Thermit und Elektron wurde einwandfrei nachgewiesen, was von der Gefahr der Brandbombe zu halten ist, durch die Löschversuche aber auch klar zum Erkennen gebracht, dass es zwar nicht Wasser und die andern bisher gebräuchlichen Feuerlöschmittel sind, die für die mittelbare Brandbombenbekämpfung im Luftschutz zur Anwendung gelangen dürfen, dass dagegen mit einem Sandvorrat viel Unheil verhütet werden kann. Die Arbeit einer Hausfeuerwehr wurde praktisch in alle Details gezeigt und geübt.

Die thurgauischen Luftschutzkurse haben den Kursteilnehmern gezeigt, wie mit dem nötigen Verständnis und dem festen Willen zur weitgehenden Verwirklichung des Luftschutzgedankens die Bevölkerung vor den Gefahren des Luftkrieges weitgehend geschützt werden kann. Wenn der Eindruck weiterhin nachhaltig bleibt, wie er sich am Schlusse der beiden Kurse fühlbar machte, dann ist nicht daran zu zweifeln, dass in unserem Kanton dem Luftschutz gleichzeitig als Protestkundgebung gegen das unwürdigste, brutalste Verfahren in einem modernen Kriege die notwendige Basis geschaffen wird, auf der er, wenn es je einmal soweit kommen sollte, sich den Gefahren gegenüber wirkungsvoll behaupten wird.

Es bleibt noch nachzutragen, dass am zweiten Kurs neben den Vertretern aus zwei weitern, durch die kantonale Gasschutzkommission pflichtig erklärten Gemeinden auch Vertreter aus 10 lebenswichtigen Industriebetrieben, dann Vertreter eidgenössischer und kantonaler Verwaltungsbetriebe

und schliesslich einige Angehörige der Kantonspolizei teilnahmen, sodass in beiden Kursen zusammen rund 80 Mann im Luftschutz instruiert werden konnten.

Die kantonale Gasschutzkommission hat gleich zu Beginn ihrer Wirksamkeit erkannt, wie ausserordentlich wichtig, ja unerlässlich die Aufklärung der Zivilbevölkerung auf möglichst breiter Basis und mit sofortigem Einsatz ist. Das schon aus dem einfachen Grunde, die Leute einerseits nicht mit irgendwelcher Panikstimmung zu beunruhigen, anderseits ihnen klar zu machen, dass es mit der Organisation des passiven Luftschutzes tatsächlich ernst gemeint ist und dass ihre Mitarbeit von allem Anfang an eine dringliche Notwendigkeit bedeutet, weil nur so das behördliche Vorgehen auch auf praktischen Erfolg rechnen darf und kann. So hat die Gasschutzkommission des Kantons Thurgau zwei weitere Punkte in ein kurzfristiges Programm aufgenommen und deren Verwirklichung mit allem Eifer angestrebt.

Der thurgauische Luftschutzverband ist durch eine öffentliche Versammlung am 5. November in Weinfelden gegründet worden. Die thurgauische Bevölkerung hat regen Anteil genommen, indem etwa 300 Personen versammelt waren und zahlreiche wieder umkehren mussten, da der Versammlungssaal sie nicht mehr fassen konnte. Der Verband zählt bis heute gut 400 Mitglieder.*)

Es ist zu hoffen, dass die bis jetzt erfolgte und noch bevorstehende Arbeit für die Organisation eines passiven Luftschutzes im Kanton nicht umsonst getan ist, sondern Früchte tragen wird, worunter wir nicht etwa deren Anwendung im Kriegsfalle verstehen. Mit der Organisation des Luftschutzes soll ja gerade unser Neutralitätsbewusstsein gestärkt werden. Es ist dem Frieden mehr gedient, wenn man sich gegen die modernste Kriegserscheinung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehre setzt, als wenn man mit verschränkten Armen in gewissenloser Passivität verharrt.

*) Die Luftschutz-Wanderausstellung war in der Zeit vom 9. bis 19. Dezember 1934 in den Reithallen in Frauenfeld untergebracht. Sie wurde von rund 6000 Personen besucht, eine Zahl, die allerdings nicht an die erwartete heranreicht. Es lassen sich dafür verschiedene Gründe vorbringen, ohne dass daraus zu schliessen wäre, das Interesse für den Luftschutz fehle im Kanton Thurgau. Eine mit der Ausstellung verbundene, durch den kantonalen Luftschutzverband organisierte öffentliche Versammlung, war von ca. 600 Personen besucht, eine Zahl, wie sie in einem Versammlungssaal in Frauenfeld jedenfalls nur ganz spärlich anzutreffen ist. Herr Dr. Scherrer, Kreuzlingen, Vizepräsident des Verbandes, hielt einen ausserordentlich interessanten Lichtbildervortrag: «Der Gaskrieg». — Interessant und gut besucht waren sodann die vom Organisationskomitee der Ausstellung veranstalteten Brandbombendemonstrationen im Kasernenhof. Jedermann muss bei dieser Gelegenheit den definitiven Eindruck erhalten haben, dass die Brandgefahr eine der grössten darstellt, dass es aber möglich ist, diese auf ein Minimum zu reduzieren, wenn der Schutz vorsorglich organisiert und geübt wird. — Es darf noch der Ausstellungsleitung gedacht werden, die ihrer Aufgabe voll gewachsen war und bestens gerecht wurde. (Vergleiche hierzu die Bilder.)

Ausland-Rundschau.

Phosgenvergiftung: Ueber eventuelle therapeutische Verwendung von *Urease.* (Referat durch Pharmazeutische Monatshefte *1934,* 169). *E. Svensson* stellt sich die Aufgabe, die Geschwindigkeit zu finden, mit welcher die Ureaselösung den Harnstoff sowohl in vitro wie in vivo spaltet, und damit auch die Möglichkeit für eine wenigstens denkbare Neutralisation der durch Hydrolyse des Phosgens gebildeten Chlorwasserstoffsäure. Im Hinblick darauf zerfallen die Versuche in drei Teile: Versuche in vitro mit reiner Harnstofflösung; Versuche mit Blut, in vitro ausgeführt; Versuche in vivo. Wegen des Eiweissgehaltes der Ureaselösung und mit Rücksicht darauf, dass Anaphylaxieerscheinungen auftreten können, sind auch Eiweissbestimmungen an der Injektionsflüssigkeit ausgeführt worden, und die Injektionen bei den Versuchstieren wurden teils mit grösseren Mengen auf einmal, teils wiederholte Male mit geringeren Mengen gemacht.

Veddor berichtet in *The medical aspects of chemical warfare* (Baltimore 1925), dass er mit intravenösen Einspritzungen von Ureaselösung, zumal wenn gleichzeitig einige Gramm Harnstoff eingespritzt wurden, bei mit Phosgen behandelten Tieren unmittelbar nach der Vergiftung günstige Ergebnisse gesehen habe. Wurden Tiere mit letalen Dosen von Phosgen behandelt, so erwies sich neben der intravenös gegebenen Ureaselösung eine gleichzeitige subcutane Einspritzung von Emetinhydrochlorid vorteilhaft. Die Tiere bekamen dann viel langsamer Lungenödem, als solche, die nur Urease erhalten hatten. Die Versuche sind im Original nachzulesen. (Svensk farm. Tidsskrift 1930, Nr. 24—28.)

Bautechnischer Luftschutz polizeiverordnet.*) Der Stadtrat von Ansbach in Bayern hat nachstehenden überaus begrüssenswerten Entschluss gefasst und bekanntgegeben: «Bei Errichtung von Wohnhausneubauten dürfen Holzverschläge in Dachböden nicht eingebaut werden. An Stelle von Holzverschlägen sind Drahtgitterabschlüsse oder Eisengitter zu verwenden. In jedem Neubau, der auch als Geschäftshaus oder Bürogebäude benutzt werden soll, ist ein Kellerraum als Luftschutzraum auszubauen. Der Luftschutzraum ist so zu bemessen, dass die Bewohner des Gebäudes auf eine Zeitdauer von wenigstens drei Stunden ohne Lufterneuerung die notwendige Unterkunft finden können. Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafen.»

*) Durch «Die Sirene», *1935,* Nr. 1, 12.